



ZENTRALAUSSCHUSS

für berufsbildende Pflichtschulen in OÖ

Erläuterungen zur derzeit gültigen COVID-19-Schulverordnung

Stand 28. August 2022

Sichere Schule – Schulbetrieb im Schuljahr 2022/23

Eingangsphase mit freiwilligem Testangebot am Schuljahresbeginn

Die Schüler/innen sollten nach Möglichkeit am ersten Schultag bereits mit einem gültigen (PCR)-Test an die Schule kommen. Darüber hinaus werden in der ersten Schulwoche Antigentests angeboten, die von Schüler/innen und Lehrkräften freiwillig genutzt werden können.

Für die zweite Schulwoche erhalten alle Schüler/innen die das möchten, 3 ATG-Tests für die Verwendung zuhause.

Verkehrsbeschränkungen in Zusammenhang mit dem Schulbereich

Für Schüler/innen, für Lehrkräfte sowie für externe Personen, die ein **positives Testergebnis** auf SARS-CoV-2 haben, jedoch **symptomfrei und deshalb nicht krankgemeldet** sind, gilt die Verpflichtung zum **durchgehenden Tragen einer FFP-2 Maske**

- im gesamten Schulgebäude sowie
- im Freien, wenn kein Mindestabstand von 2 Metern zu anderen Personen gehalten werden kann.

Den symptomfreien Schüler/innen und Lehrkräften mit einem positiven Testergebnis ist an der Schule ein Raum für (Masken-)Pausen zur Verfügung zu stellen. Nur hier darf die Maske abgenommen werden.

Treten Symptome auf, so haben sie sich wie bisher **krank zu melden**, zu Hause zu bleiben und eine **ärztliche Bestätigung** vorzulegen.

Eine **vorzeitige Aufhebung der Verkehrsbeschränkung** ist **ab dem fünften Tag** möglich, dazu muss eine **Freitestung mittels PCR-Test** (negativ oder CT-Wert ≥ 30) erfolgen.

Anordnung von Maßnahmen auf Basis des Variantenmanagementplans

Der Variantenmanagementplan der Bundesregierung beschreibt **vier unterschiedliche Szenarien** für die weitere Pandemieentwicklung.

Nach Einschätzung des Gesundheitsministeriums ist aktuell in den ersten Septemberwochen von Szenario 2 auszugehen.



ZENTRALAUSSCHUSS

für berufsbildende Pflichtschulen in OÖ

Die Schulleitung kann zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 kurzfristig vorübergehende folgende standortsspezifische Maßnahmen ergreifen

(Die ersten drei Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der BD OÖ, wenn die Befristung mehr als zwei Wochen beträgt.

Die Anordnung von ortsungebundenem Unterricht bedarf immer der Zustimmung der BD OÖ:

1. Anordnung des Tragens einer FFP2-Maske
2. Anordnung von Antigentests
3. Festlegung eines zeitversetzten Unterrichtsbeginns und Pausenzeiten
4. Anordnung von ortsungebundenem Unterricht

Die Anordnungen sind zu befristen, zu begründen und zu dokumentieren sowie durch Anschlag in der Schule kundzumachen.

- **Tragen einer FFP2-Maske**

Wird das Tragen einer FFP2-Maske angeordnet so zählt es zu den Pflichten von Schüler/innen.

Jene Schüler/innen die aufgrund ihres Gesundheitszustandes das Tragen einer FFP2-Maske durch ein ärztliches Attest nachgewiesenermaßen nicht zugemutet werden kann, haben eine sonstige nicht enganliegende, aber den Mund und Nasenbereich vollständig abdeckende mechanische Schutzvorrichtung (z. B. Face-Shield“) zu tragen. Wenn auch dies nicht zugemutet werden kann, sind sie von dieser Verpflichtung ausgenommen. In diesem Fall sind von der Schule andere geeignete Maßnahmen zu treffen.

Bei einer Verweigerung sind Schüler/innen über die Konsequenzen zu informieren. Bei weiterer Nichtbefolgung befinden sich die Schüler/innen ab dem darauffolgenden Tag im ortsungebundenen Unterricht und müssen selbstständig den Lehrstoff erarbeiten und Hausübungen erbringen.

Schwangere sind von einer allfälligen Verpflichtung zum Tragen einer FFP-2Maske ausgenommen.

- **Anordnung von Antigentests**

Für Schüler/innen gelten bei Verweigerung der Testung dieselben Bestimmungen betreffend ortsungebundenen Unterricht. Externe Testzertifikate von befugten Stellen werden anerkannt.

Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen

Bei der Planung sind Stornobedingungen zu beachten. Bei mehrtägigen Schulveranstaltungen empfiehlt es sich, eine Risikoanalyse durchzuführen. Falls das Szenario 4 eintreten sollte, müssen mehrtägigen Schulveranstaltungen mit Übernachtungen ausgesetzt werden.